Stadt Bühl

Bebauungsplan „Im Unteramthof, 1. Änderung“ der Stadt Bühl (Entwurf zur Veröffentlichung)

ENTWURF

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**) in der Fassung vom 16.03.2026 (GBl. 2026, Nr. 44)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, **BImSchG**) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Wassergesetz für Baden-Württemberg (**WG**) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 18.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 20)

Wasserhaushaltgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (**KlimaG BW**) in der Fassung vom 07.02.2023 (GBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 77)

Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz - **StrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, berichtigt S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 46)

ENTWURF

I. Textliche Festsetzungen

des Bebauungsplanes "Im Unteramthof, 1. Änderung" der Stadt Bühl

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes planungsrechtlich festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO

Zulässig sind
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe.

Unzulässig sind
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten aller Art.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend Planeintrag durch die Grundflächenzahl und die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

2.1. Grundflächenzahl
(§§ 16 und 19 BauNVO)

Die maximal zulässige Grundflächenzahl ist durch Planeintrag festgesetzt. Die zulässige Grundfläche kann entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 v.H. überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

2.2. Höhe baulicher Anlagen
(§§ 16 und 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) und die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) sind durch Planeintrag festgesetzt.

Die Wandhöhe wird gemessen vom unteren Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der Oberkante Dachhaut.

Die Gebäudehöhe wird gemessen vom unteren Höhenbezugspunkt bis zur Oberkante Dachhaut (höchster Punkt der Dachhaut oder Attika).

Als unterer Höhenbezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gilt die Höhe Oberkante Fahrbahn der angrenzenden (fertiggestellten) Erschließungsstraße in der Mitte der zur Erschließungsstraße hin orientierten Gebäudefassade.

ENTWURF

Die Gebäudehöhe darf um maximal 3,0 m von technisch notwendigen Dachaufbauten, wenn diese mindestens 1,5 m von den Umfassungswänden des Gebäudes zurückgesetzt sind und nicht mehr als maximal 10 % der Dachfläche einnehmen, sowie um 1,0 m von Anlagen für regenerativen Energien überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Die Bauweise wird durch Planeintrag als offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser errichtet.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in den zeichnerischen Festsetzungen durch Baugrenzen festgesetzt. Balkone und Terrassen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen über 40 m³, Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

5. Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“ sind bauliche Anlagen unzulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1. Klimaangepasste und ökologische Freiflächengestaltung

Die nicht überbauten Flächen (definiert als Größe des Baugrundstücks abzüglich der zulässigen Gesamtversiegelung nach § 19 Abs. 4 BauNVO) sind mit Stauden, Sträuchern, Rasen oder ähnlichem vegetationsbedeckt und wasserdurchlässig anzulegen. Das Anlegen von Kies- und Schotterflächen ist auf diesen Flächen unzulässig.

6.2. Minderung der Versiegelung

Stellplatzflächen, Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sowie private Wege sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen, Splittfugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke, versickerungsfähiges Pflaster) auszuführen.

7. Anpflanzungen und Bindungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Pro Baugrundstück sind je 500 m² angefangene Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum gemäß Pflanzlisten zu pflanzen, dauernd zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Auf den Grundstücken bereits vorhandene Bäume, die erhalten werden, werden auf die nachzuweisenden Bäume angerechnet. Abweichungen von der Pflanzliste sind nach Abstimmung mit der zuständigen Umweltabteilung der Stadt Bühl möglich.

ENTWURF

Öffentliche und private Parkplatzflächen ab eine Flächengröße von 100 m² sind durch heimische Sträucher gemäß Pflanzliste als Hecke zu Nachbargrundstücken einzugrünen.

8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Straßenbegrenzungslinie auf privatem Grundstück zu dulden (z.B. Hinterbeton von Randsteinen).

ENTWURF

II. Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan "Im Unteramthof, 1. Änderung" der Stadt Bühl

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Fassadengestaltung

Die Fassaden aller Gebäude sind mit nicht reflektierenden und nicht glänzenden Eigenschaften auszuführen. Grünfassaden / Wandbegrünungen sind zulässig.

1.2. Dachgestaltung

Dachform und -neigung

Für Haupt- und Nebengebäude sind symmetrische Satteldächer von 35° bis 40° und Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer bis 10° zulässig.

Dacheindeckung und -begrünung

Als Dacheindeckung sind glänzende und hoch reflektierende Materialien unzulässig. Metalleindeckungen sind ausschließlich mit Beschichtung aus nicht lösbaren Materialien zulässig. Regenrinnen, Fall- und Grundleitungen sind nur aus Materialien, die keine lösbaren schädlichen Stoffe (z. B. Zink, Kupfer, etc.) enthalten, zulässig.

Dachbegrünungen sind auf allen Dachformen zulässig. Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° sind dauerhaft zu begrünen. Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung aus gebietsheimischen, standortangepassten Pflanzarten gemäß der Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Eine Solarnutzung auf Dachflächen entbindet nicht von der vorgeschriebenen Dachbegrünung.

Dachaufbauten

Die Gesamtbreite der Gaube darf die Hälfte der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen zum Ortgang einen Mindestabstand von 2,5 m einhalten. Die First- bzw. Schnittlinie der Dachflächen der Gauben muss mindestens 0,75 m unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen.
Zwischen den Einzelgauben ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.
Es ist nur eine Art von Gauben pro Gebäude zulässig.
Dachüberstande dürfen an der Traufe und Ortgang 0,8 m nicht überschreiten.
Ausnahmsweise sind außenwandbündige Gauben / Zwerchhäuser zulässig:
- bis zu einer Breite von maximal 5,0 m
- im Bereich der Gauben darf die zulässige Wandhöhe bis maximal 1,5 m überschritten werden.

2. Werbeanlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur flach am Gebäude zulässig. Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen von Werbeanlagen, wenn sie am Ge-

ENTWURF

bäude befestigt sind, ist bis 10 cm zulässig. Eine Werbeanlage darf eine Gesamtflächengröße von 3 m² nicht überschreiten. Bandartige Werbeanlagen sind bis max. 2/3 der jeweiligen Gebäudeseite zulässig.

Unzulässig sind:
- Freistehende Werbeanlagen,
- Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung,
- Laserwerbung.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke und Gestaltung von Einfriedungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1. Gestaltung unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Stauden, Sträuchern, Rasen oder ähnlichem vegetationsbedeckt und wasserdurchlässig anzulegen. Das Anlegen von Kies- und Schotterflächen ist unzulässig.

3.2. Einfriedungen

Einfriedungen in den Hausvorzonen sind zulässig als:
- vertikale, offene Holzlattenzäune bis 1,2 m Höhe,
- Naturhecken und freie Gehölzpflanzungen,
- Drahtzäune bis 1,2 m Höhe, jedoch nur, wenn sie vollständig eingegrünt sind,
- Sockel bis 0,5 m Höhe.

Einfriedungen in den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksbereichen sind zulässig als:
- vertikale Holzlattenzäune bis 2,0 m Höhe und 0,15 m Bodenfreiheit,
- Naturhecken und Gehölzpflanzungen.

Abweichend von diesen Festsetzungen können Stützmauern zugelassen werden, wenn eine technische Notwendigkeit nachgewiesen wird. Bei Höhen ab 1,0 m müssen diese abgestuft ausgebildet werden.

4. Antennen und Niederspannungsfreileitungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LBO)

Für alle Gebäude ist jeweils eine Antennenanlage zulässig. Parabolanlagen an Fassaden sind nur im rückwärtigen oder seitlichen Gebäudeteil zulässig.

5. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser
(§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück schadlos für Dritte zu versickern. Die Versickerung von Niederschlagswasser, welches von Dachflächen oder befestigten Grundstücksflächen stammt, hat flächenhaft oder über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Elemente zu erfolgen. Die Versickerung muss grundsätzlich über eine 30 cm mächtige, bewachsene Bodenschicht erfolgen.

Die Versickerung über Rigolen oder Versickerungsschächte ist nur mit dem Einbau einer Filterschicht oder mit vorgeschalteten Behandlungsanlagen zulässig. Für Rigolen und Versickerungsschächte ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

ENTWURF

Sollte die Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich sein, muss die Entwässerung über eine zwischengeschaltete Retentionszisterne und über einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz oder, soweit wasserrechtlich zulässig, in ein Gewässer erfolgen.

Das Fassungsvermögen der Retentionszisterne muss mind. 50 l/m² projizierte Dachfläche betragen. Je Grundstück ist eine Regenwasserzisterne mit mind. 4 m³ Fassungsvermögen zu errichten. Von diesem Volumen müssen mind. 3 m³ bzw. ¾ der Zisternengröße als Rückhalteraum eingerichtet sein. Der Drosselabfluss der Rückhaltung ist auf 0,7 l/s zu begrenzen.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN § 75 LBO

Ordnungswidrig handelt derjenige, der diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).

ENTWURF

III. Hinweise

zum Bebauungsplan "Im Unteramthof, 1. Änderung" der Stadt Bühl

1. Bodenbelastungen

Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erheblich Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Rastatt – Umweltamt – zu melden. § 10 der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt und die technischen Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) sind zu beachten.

2. Geotechnik

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden zu schützen. Nicht anthropogen überprägte Mutterboden sollte vor Baubeginn abgeschoben, in Mieten nicht höher als 2 m zwischengelagert und nach Fertigstellung der Baumaßnahme in seiner Funktion als Mutterboden wiederverwendet werden. Weitere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes wird hingewiesen.

4. Archäologische Funde

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

5. Kampfmittel

Trotz der bereits vorhandenen Bebauung ist aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen bzw. der vorhandenen Hinweise auf Artilleriebeschuss, die während des Zweiten Weltkriegs stattfanden, eine Kampfmittelfreiheit nicht gesichert. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist aufgrund dieser Befunde als „mit Artilleriegranaten beschossener Bereich“ auszuweisen.

Es wird für das gesamte Untersuchungsgebiet eine nähere Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg oder ein autorisiertes Unternehmen

dringend empfohlen. Eingriffe in den Untergrund jeglicher Art und Arbeiten, die Erschütterungen des Untergrunds verursachen, sollten vorher nicht durchgeführt werden.

6. Löschwasser

Nach DVGW W 405 soll der erforderliche Löschwasserbedarf über maximal zwei Entnahmestellen innerhalb eines Umkreises von 300 m bereitgestellt werden. Dabei soll sich die erste Löschwasserentnahmestelle in einer Entfernung von maximal 120 m tatsächlicher Schlauchlänge zur maßgeblichen Brandfläche befinden.

Der Löschwasserbedarf beträgt ca. 72 m³/h über eine Dauer von 90 min bis 96 m³/h über eine Dauer von 120 min.

Im Plangebiet sind mehrere Hydranten mit einer Fördermenge von mehr als 96 m³/h in einem Zeitraum von zwei Stunden innerhalb der geforderten 300 m vorhanden.

7. Hochwasser und Starkregenereignisse

Auf Flächen, welche von Hochwasser betroffen sein können, sind die Aspekte des Hochwasserschutzes und der Hochwasserrückhaltung bei Bauvorhaben und anderen Veränderungen der Erdoberfläche zu beachten. Es wird auf § 12 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verwiesen. Dies gilt auch für Flächen, die infolge von Starkregenereignissen von Hochwasser betroffen sind.

Bauliche Anlagen sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Hierzu wird z. B. die weiterführenden Informationen unter https://www.hochwasser.badenwuerttemberg.de, die „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in der jeweils geltenden Fassung und das DWA Merkblatt 553 (Hochwasserangepasstes Planen und Bauen, Nov. 2016) empfohlen.

Des Weiteren gilt grundsätzlich die nach § 5 Abs. 2 WHG gebotene allgemeine Sorgfaltspflicht, wonach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

8. Artenschutz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für alle Bauvorhaben im Plangebiet unabhängig davon, ob die Vorhaben baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote sind Rodungen und Gehölzrückschnitte ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeit der Brutvögel, d.h. zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Zudem ist die Vergrämung von Reptilien (insbesondere Mauereidechsen) während der Aktivitätsphase der Tiere im Frühjahr zwischen März und Ende April oder zwischen August und Anfang Oktober durchzuführen. Das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes, um ein Wiedereinwandern der Tiere zu verhindern, ist unbedingt erforderlich.

Als vorgezogene Maßnahme für die im Plangebiet vorkommende streng geschützte Mauereidechse sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Auf dem Flurstück Nr. 7513 ist eine ca. 100 m² sowie auf dem Flurstück Nr. 2087/22 eine ca. 400 m² große artenreiche, extensiv gepflegte Magerwiese durch Neuansaat mit autochthonem Saatgut / Druschgut aus dem Ursprungsgebiet Nr. 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“

ENTWURF

herzustellen. Zudem sind drei Stein-Totholzriegel mit je 3 x 1 x 1 m, eins auf Flurstück Nr. 7513 sowie zwei auf Flurstück Nr. 2087/22, als Eidechsenhabitat in sonnenexponierter Lage herzustellen. Die Herstellung der Eidechsenhabitate kann in zwei Varianten erfolgen:

- Lose Schüttung aus Gehölzmaterial / Totholz und regionaltypischen Gestein (grober Rheinkies / Schotter / Natur- oder Bruchstein mit einer Kantenlänge von 10 cm bis 30 cm). Pro Eidechsenhabitat ist ein punktueller Erdaushub bis in eine Tiefe von ca. 1 m auszuheben (Winterquartier). Zudem ist vor jedes Eidechsenhabitat entlang der sonnenexponierten Kante eine Sandlinse von ca. 1 x 1 x 0,3 m zur Eiablage aufzuschütten.
- Gabionen als ggf. mehrstufiger Aufbau bzw. Einbau in die Böschung mit Natur- und Bruchsteinen (Kantenlänge von 10 cm bis 30 cm) und Holz im Wechsel als Füllmaterial. In sonnenexponierter Lage sind punktuell Sandlinsen zur Eiablage anzuschütten.

Die zwei Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten und wie folgt zu pflegen:

Magerwiese: Je nach Wüchsigkeit ist die Wiesenvegetation 2 bis 3-mal pro Jahr zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen. Die Wiesenvegetation darf nicht gemulcht werden.

Stein-Totholzriegel / Gabionen: Offenhaltung der Eidechsenhabitate durch Entfernung von unerwünschtem Aufwuchs wie z.B. Brombeere oder Gehölzsukzession, je nach Unkrautdruck 2 bis 3-mal pro Jahr. Sollten die Habitatstrukturen mit der Zeit ihre Funktion verlieren (Holz verrottet, Hohlräume setzen sich zu, Sand verliert sich im Boden), ist neues Material nachzulegen.

Die Maßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.

9. Entwässerung von Niederschlagswasser/wasserrechtliche Erlaubnis

Bei einer Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück sind entsprechende Unterlagen zur Grundstücksentwässerung bei der zuständigen Behörde vorzulegen, um ggf. die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen. Eine Einleitung in ein angrenzendes Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

ENTWURF

Pflanzliste 2019
Bäume und Gehölze für den innerstädtischen Bereich

t = auch für trockene Standorte geeignet
f = auch für feuchte Standorte geeignet
[**nh** = nicht heimisch; Verwendung auf Extremstandorten – nur im Straßenraum und auf Großparkplätzen zulässig]

1a) Große Bäume (über 20 m) mit breiter Krone (über 8 m), Pflanzgrube mind. 12 m³

t	Spitzahorn	*Acer platanoides*
f	Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
t	Esskastanie	*Castanea sativa*
	Buche	*Fagus sylvatica*
f	Walnuss	*Juglans regia*
t	Traubeneiche	*Quercus petraea*
t f	Stieleiche	*Quercus robur*
f	Winterlinde	*Tilia cordata*
	Sommerlinde	*Tilia platyphyllos*
[**nh**	Kaiserlinde	*Tilia x europaea* in Sorten]
[**nh**	Silberlinde, kegelförmig	*Tilia tomentosa* in Sorten]

1b) Große Bäume (über 20 m) mit schlanker Krone (3 - 6/8 m), Pflanzgrube mind. 9 m³

f	Roterle / Schwarzerle	*Alnus glutinosa*
f	Grauerle / Weißerle	*Alnus incana*
t	Birke	*Betula pendula*

2a) Mittelgroße Bäume (12/15-20 m) mit breiter Krone (über 8 m), Pflanzgrube mind. 9 m³

	Hainbuche	*Carpinus betulus*
	Apfelbaum, hochstämmig	*Malus domestica* in Sorten
	Steinobst, hochstämmig	*Prunus avium* in Sorten
	Birnbaum, hochstämmig	*Pyrus communis* in Sorten:
t	Speierling	*Sorbus domestica*
t	Elsbeere	*Sorbus torminalis*
	Eibe (stark giftig)	*Taxus baccata*
	Winterlinde, ovalkronig (“Stadtlinde”)	*Tilia cordata 'Greenspire'*
[**nh**	Späths Erle	*Alnus x spaethii*]

2b) Mittelgroße Bäume (12/15-20 m) mit schlanker Krone (3-6/8 m), Pflanzgrube mind. 6 m³

t	Spitzahorn	*Acer platanoides* in Sorten
t f	Hainbuche	*Carpinus betulus* in Sorten
t f	Stieleiche	*Quercus robur* in Sorten
	Winterlinde	*Tilia cordata* in Sorten

3) Kleine Bäume (5/7-12/15 m), Kronenbreite 3-6 m, Pflanzgrube mind. 6 m³

	Feldahorn	*Acer campestre* in Sorten
t	Spitzahorn, eiförmig	*Acer platanoides* in Sorten
	Stechpalme (giftig)	*Ilex aquifolium*
f	Traubenkirsche	*Prunus padus*
t	Mehlbeere	*Sorbus aria* in Sorten
	Vogelbeere (= Eberesche)	*Sorbus aucuparia* in Sorten

ENTWURF

4) Sträucher (1,5 - 5/7 m)

t	Felsenbirne	*Amelanchier ovalis*
t	Berberitze	*Berberis vulgaris*
t f	Blutroter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
t f	Hasel	*Corylus avellana*
t	Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
t	Besenginster (giftig)	*Cytisus scoparius*
f	Pfaffenhütchen (giftig)	*Euonymus europaeus*
f	Faulbaum (giftig)	*Frangula alnus*
	Stechpalme (giftig)	*Ilex aquifolium*
t f	Liguster (schwach giftig)	*Ligustrum vulgare*
t	Rote Heckenkirsche (schwach giftig)	*Lonicera xylosteum*
t	Mispel	*Mespilus germanica*
t	Schlehe (= Schwarzdorn)	*Prunus spinosa*
t	Feldrose	*Rosa arvensis*
t	Hundsrose	*Rosa canina*
f	Ohrweide	*Salix aurita*
f	Grauweide	*Salix cinerea*
f	Purpurweide	*Salix purpurea*
f	Mandelweide	*Salix triandra*
f	Korbweide	*Salix viminalis*
f	Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
	Roter Holunder (giftig)	*Sambucus racemosa*
t	Wolliger Schneeball (schwach giftig)	*Viburnum lantana*
f	Gewöhnlicher Schneeball (schwach giftig)	*Viburnum opulus*

5) Mehrjährige Schling- und Kletterpflanzen

	Waldrebe	*Clematis spec.*
f	Efeu (giftig)	*Hedera helix*
f	Hopfen	*Humulus lupulus*
f	Wald-Geißblatt	*Lonicera periclymenum*
[**nh**	Trompetenblume (= Klettertrompete)	*Campsis radicans*]
[**nh**	Kletterhortensie	*Hydrangea petiolaris*]
[**nh**	Winterjasmin	*Jasminum nudiflorum*]
[**nh**	Geißblatt	*Lonicera caprifolium*]
[**nh**	Scharlachwein	*Vitis coignetiae*]
[**nh**	Blauregen (giftig)	*Wisteria sinensis*]

6) Pflanzen für die Dachbegrünung

Färber-Hundskamille	*Anthemis tinctoria*
Rundblättrige Glockenblume	*Campanula rotundifolia*
Raue Nelke	*Dianthus armeria*
Kartäusernelke	*Dianthus carthusiana*
Natternkopf	*Echium vulgare*
Zypressen-Wolfsmilch	*Euphorbia cyparissias*
Kleines Habichtskraut	*Hieracium pilosella*
Berg-Sandglöckchen	*Jasione montana*
Frühlings-Fingerkraut	*Potentilla verna*
Kleiner Wiesenknopf	*Sanguisorba minor*
Knöllchen-Steinbrech	*Saxifraga granulata*
Scharfer Mauerpfeffer	*Sedum acre*

ENTWURF

Weißer Mauerpfeffer	*Sedum album*
Milder Mauerpfeffer	*Sedum sexangulare*
Nickendes Leimkraut	*Silene nutans*
Gewöhnliches Leimkraut	*Silene vulgaris*
Gewöhnlicher Thymian	*Thymus pulegioides*

ENTWURF